C/2025/6556

8.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12030 — SEC / DUSSUR / 3D SYSTEMS / NAMI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6556)

1. Am 28. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Saudi Electricity Company („SEC“, Königreich Saudi-Arabien), kontrolliert vom Saudi Arabian Public Investment Fund („PIF“),

— Saudi Arabian Industrial Investments Company JSC („Dussur“, Königreich Saudi-Arabien), gemeinsam kontrolliert vom PIF und von der Saudi Arabian Oil Company,

— 3D Systems, Inc. („3D Systems“, USA),

— National Innovation Industrial Company („NAMI“, Königreich Saudi-Arabien), gemeinsam kontrolliert von Dussur und 3D Systems.

SEC, Dussur und 3D Systems werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NAMI erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SEC ist in erster Linie in der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom im gesamten Königreich Saudi-Arabien tätig.

— Dussur investiert vor allem im Nahen Osten in strategische Wirtschaftszweige, um die Entwicklung multitransformativer Industrien in allen Industriezweigen zu unterstützen.

— 3D Systems bietet vor allem für Anwendungen im Gesundheitswesen und in der Industrie umfassende Lösungen in den Bereichen 3D-Druck- und digitale Fertigung an.

3. Das Unternehmen NAMI ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: 3D-Druckdienstleistungen im Nahen Osten und in Nordafrika.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12030 — SEC / DUSSUR / 3D SYSTEMS / NAMI

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË